



Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 21. Januar 2019

94

GRG Nr.	16	EA 95	300
---------	----	-------	-----

**Einfache Anfrage von Peter Dransfeld vom 5. Dezember 2018
„PH Thurgau: Ein blauer Brief und viele Fragen“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 7 Gesetz über die tertiäre Bildung [Tertiärbildungsgesetz; RB 414.2]). Oberstes Organ der PHTG ist der Hochschulrat, der unter anderem auch für die Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Hochschulleitung und damit auch für das Anstellungsverhältnis des ehemaligen Prorektors Lehre zuständig ist (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1 Tertiärbildungsgesetz). Gemäss § 12 Tertiärbildungsgesetz ernennt der Regierungsrat den Hochschulrat und bestimmt den Vorsitz. Mit der Chefin des Departementes für Erziehung und Kultur (DEK) nimmt auch ein Mitglied des Regierungsrates im neunköpfigen Hochschulrat Einsitz. Dieser Umstand ändert indes nichts daran, dass die PHTG die in ihrem Autonomiebereich liegenden Angelegenheiten, wozu insbesondere auch Personalgeschäfte gehören, eigenständig und frei von einer Einflussnahme des Regierungsrats führt. Gegen personalrechtliche Entscheide der PHTG besteht Rekursmöglichkeit bei der Personalrekurskommission (§ 42 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; RB 170.1]).

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

Fragen 1 und 3

Es bestehen verschiedene Mitwirkungsrechte zugunsten der an der PHTG beteiligten Personenkreise: § 7 Abs. 3 Geschäftsreglement der Pädagogischen Hochschule Thurgau (Geschäftsreglement PHTG; RB 414.28) hält fest, dass der Konvent (Dozenten und Dozentinnen mit Lehrverpflichtung) sich zu grundlegenden Fragen der Ausbildungskonzepte sowie des Lehr- und Studienbetriebs vernehmen lassen und in diesen Belangen Anträge stellen kann. Gemäss § 9 Abs. 1 Geschäftsreglement PHTG kommen der Gesamtheit der Studenten und Studentinnen vergleichbare Rechte zu. Auch die Mitarbei-



tenden sind berechtigt, Anliegen zu grundlegenden Fragen oder für ihren Aufgabenbereich der Schulleitung zu unterbreiten (§ 10 Abs. 1 Geschäftsreglement PHTG). Ange- sichts der Struktur dieser Mitwirkungsrechte (Beschränkung auf grundlegende Fragen, keine Einzelfallzuständigkeit) bestand keine Möglichkeit und kein Anlass, die Vertretungen des Personals oder der Studenten und Studentinnen in den Prozess einzubeziehen, der zur Freistellung des Prorektors Lehre führte. Gemäss Auskunft des Hochschulrates wurden PH-intern folgende Informationsgefässe geschaffen, die im Zusammenhang mit der Freistellung standen: In Ergänzung zu den schriftlichen Informationen wurde am 27. November 2018 das Leitungsplenum der PHTG mündlich durch den Hochschulratspräsidenten informiert. Weitere Einzelgespräche, Telefonate und E-Mails folgten. Auch den etwas später geäusserten Informationsbedürfnissen wurde – unter Achtung der Schutz- und Geheimhaltungspflichten – in hohem Mass Rechnung getragen. So wurde beispielsweise aufgrund eines Schreibens von Mitarbeitenden der PHTG vom 3. Dezember bereits am 4. Dezember 2018 kurzfristig zu einer entsprechenden Informationsveranstaltung eingeladen. Ebenso bestand und besteht weiterhin das Angebot des Hochschulratspräsidenten, sich auch in persönlichen Gesprächen zur Freistellung des Prorektors oder zur aktuellen und künftigen Situation zu äussern. Von diesem Angebot haben einige Dozentinnen und Dozenten sowie Mitarbeitende der PHTG Ge- brauch gemacht. Der Information und Kommunikation wurde mit der zusätzlichen Ein- richtung von Kommunikationsmöglichkeiten grosse Bedeutung zugemessen. Letztlich bleibt aber die Wahrung der Persönlichkeitsrechte in diesem personalrechtlichen Ver- hältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zentral und setzt den Informationsbedürfnis- sen von Dritten Grenzen.

Fragen 2 und 5

Der Regierungsrat unterliegt denselben Schutz- und Geheimhaltungspflichten wie die Organe der PHTG. Deshalb hat auch der Regierungsrat die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und den Datenschutz zu respektieren. Bei dieser Ausgangslage sind auch auf den vorliegenden Vorstoss hin keine Auskünfte zu den inhaltlichen Gründen und zu den konkreten Modalitäten der Freistellung möglich.

Zum formellen Prozess, der letztlich zur Freistellung geführt hat, können gemäss Aus- kunft des Hochschulrates folgende Hinweise gemacht werden: Eine Freistellung stand zu Beginn nicht zur Debatte. Vorausgegangen war ein intensives, über mehrere Monate dauerndes Verfahren mit teilweisem Einbezug auch von externen Fachleuten. So stand auch der Einbezug eines Coaches und eines Mediators (beide vom Prorektor Lehre be- stimmt) im Vordergrund. Nachdem im Verlauf des Mediationsverfahrens allen Beteilig- ten klar wurde, dass eine Wiederherstellung der Zusammenarbeit nicht gelingen kann und ein Rücktritt unumgänglich wird, wurde in der letzten Phase im Herbst 2018 über mögliche Optionen der Auflösung des Anstellungsverhältnisses gesprochen. Auch da- bei stand eine Freistellung als Bestandteil der Trennung zunächst nicht im Vordergrund. Letztlich blieb die Freistellung als einzige Option übrig. Der vom Hochschulrat am 22. November 2018 schliesslich gefällte Entscheid betreffend die Freistellung war einstimmig, wurde vom Prorektor Lehre nicht angefochten und ist rechtskräftig.

Fragen 4 und 6

Als Organ einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ist der Hochschulrat verpflichtet, die einschlägigen Verfahrensregeln zu befolgen. Dabei stellen insbesondere die Vorgaben des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege eine faire und korrekte Entscheidfindung sicher. Gemäss § 10 Abs. 1 Tertiärbildungsgesetz untersteht die PHTG der Aufsicht des Regierungsrates; der Grosse Rat genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht (parlamentarische Oberaufsicht). Die Beurteilung personalrechtlicher Entscheide der PHTG liegt in der Zuständigkeit der Personalrekurskommission (§ 42 Abs. 1 VRG). Aufgrund der Subsidiarität des Aufsichtsrechts und insbesondere auch im Hinblick auf die Gewaltenteilung darf über die Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses keine regierungsrätliche Beurteilung erfolgen.

Der Regierungsrat wie auch die Verantwortlichen der PHTG begrüssen es ausdrücklich, dass die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates (GFK) bzw. die für die PHTG zuständigen GFK-Subkommissionen DEK und DFS eine ausserordentliche Sitzung vorbereiten, welche zeitnah stattfinden wird. Aufgrund der Zuständigkeiten und aufsichtsrechtlichen Gewaltenteilung fällt für den Regierungsrat eine externe Untersuchung ausser Betracht.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach